

Facharztprüfung – was gilt?

Der Zentralvorstand setzt per 1. Januar 2000 auch die Facharztprüfungen in der Allgemeinmedizin und der Gastroenterologie mit eliminatorischer Wirkung in Kraft

C. Hänggeli, Leiter der Abteilung Weiter- und Fortbildung

Per 1. Januar 2000 hat der Zentralvorstand in zwei weiteren Fachgebieten (Allgemeinmedizin und Gastroenterologie) die eliminatorische Wirkung der Facharztprüfung in Kraft gesetzt. Damit wird jetzt bereits für elf Facharztstitel das Bestehen der Facharztprüfung gefordert, selbstverständlich unter Vorbehalt der anwendbaren Übergangsbestimmungen.

Nachfolgend publizieren wir wiederum den aktuellen Stand, in welchen Fachgebieten für die Erlangung des FMH-Titels das Bestehen und in welchen lediglich die Teilnahme an einer Facharztprüfung gefordert ist. Es sind vier Kategorien zu unterscheiden:

Muss ich die Facharztprüfung bestehen?					
		Ich habe vor dem Inkraftsetzungsdatum an einer Prüfung teilgenommen	Ich werde meine WB innert 2 Jahren seit dem Inkraftsetzungszeitpunkt abschliessen (inkl. Prüfung)	Ich werde meine WB nicht innert 2 Jahren seit dem Inkraftsetzungszeitpunkt abschliessen	In jedem Fall
Allgemeinmedizin	01.01.2000	T	T	B	–
Anästhesiologie	02.04.1986	–	–	–	B
Chirurgie (inkl. Basisexamen)	01.01.1999	T	T	B	–
Gastroenterologie	01.01.2000	T	T	B	–
Gynäkologie und Geburtshilfe	01.01.1999	T	T	B	–
Innere Medizin	01.01.1999	T	T	B	–
Kardiologie	01.01.1999	T	T	B	–
Kinderchirurgie	02.04.1986	–	–	–	B
Medizinische Radiologie	02.04.1986	–	–	–	B
Neurochirurgie	02.04.1986	–	–	–	B
Pathologie	01.01.1999	T	T	B	–
alle anderen Fachgebiete		–	–	–	T
Bestehen = B, Teilnehmen = T					

1. Inkraftsetzung 1. Januar 1986

In folgenden Fachgebieten wird der Facharztstitel seit über 10 Jahren ausschliesslich *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Anästhesiologie
- Kinderchirurgie
- Medizinische Radiologie
- Neurochirurgie

2. Inkraftsetzung 1. Januar 1999

In folgenden Fachgebieten wird der Facharztstitel – unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen – seit dem 1. Januar 1999 ebenfalls nur noch *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Chirurgie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Innere Medizin
- Kardiologie
- Pathologie.

Ausnahmen gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Wer bis Ende 1998 bereits an einer Facharztprüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen hat, muss keine weitere Prüfung absolvieren.
- Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2000 abgeschlossen hat, benötigt für die Titelerteilung lediglich eine Teilnahmebestätigung über die absolvierte Facharztprüfung. *Achtung:* Sämtliche Voraussetzungen (inkl. komplette Facharztprüfung) müssen bis Ende 2000 erfüllt sein!

Sonderfall chirurgisches Basisexamen für den Facharztstitel Chirurgie (1. Teil der Facharztprüfung):

Die Teilnahme am chirurgischen Basisexamen bis Ende 1998 befreit nicht vom 2. Teil der Facharztprüfung. Kandidatinnen und Kandidaten, welche ihre Weiterbildung in der allgemeinen Chirurgie bis am 31. Dezember 2000 abgeschlossen haben, benötigen für den Erwerb des Facharztstitels eine Bestätigung über die Teilnahme am 2. Teil der Facharztprüfung. Nur bei Kandidatinnen und Kandidaten, welche diese Teilnahmebestätigung nicht erhalten, weil sie (wegen des nicht bestandenen Basisexamens) zum 2. Teil der Facharztprüfung gar nicht zugelassen worden sind, genügt die Bestätigung über die Teilnahme am Basisexamen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Weiterbildung erst nach dem 31. Dezember 2000 abschliessen, müssen sich in jedem Fall über die bestandene Facharztprüfung ausweisen (inkl. bestandenes Basisexamen).

3. Inkraftsetzung 1. Januar 2000

In folgenden Fachgebieten wird der Facharztstitel – unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen – ab 1. Januar 2000 ebenfalls nur noch *nach bestandener Facharztprüfung* erteilt:

- Allgemeinmedizin
- Gastroenterologie

Ausnahmen gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, welche eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Wer bis Ende 1999 bereits an einer Facharztprüfung (ganz oder teilweise) teilgenommen hat, muss keine weitere Prüfung absolvieren.
- Wer die Weiterbildung bis am 31. Dezember 2001 abgeschlossen hat, benötigt für die Titelerteilung lediglich eine Teilnahmebestätigung über die absolvierte Facharztprüfung. *Achtung:* Sämtliche Voraussetzungen (inkl. komplette Facharztprüfung) müssen bis Ende 2001 erfüllt sein!

4. Noch keine eliminatorische Prüfung

In allen übrigen Fachgebieten ist für die Erteilung des Facharztstitels vorerst lediglich eine *Teilnahmebestätigung* beizubringen. Das Bestehen dieser Prüfungen wird frühestens ab 1. Januar 2000 gefordert, analog zu den oben beschriebenen Fachgebieten mit einer 2jährigen Übergangsfrist.

Die gesamte Weiterbildungsdokumentation (mit den aktuellen Prüfungsterminen) ist auf dem Internet unter www.fmh.ch abrufbar. Die Prüfungstermine werden auch in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert. Bei allfälligen Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Weiter- und Fortbildung gerne zur Verfügung. Adresse: Postfach 293, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16, Tel. 031 359 11 11, Fax 031 359 11 12, E-mail fmhdipl@hin.ch

Schlussprüfung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Manuelle Medizin (SAMM) und der Mitgliedschaft SAMM

Die Schweizerische Ärztesgesellschaft für Manuelle Medizin (SAMM) führt im Juni und Juli 2000 die Schlussprüfungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises für Manuelle Medizin (SAMM) resp. der Mitgliedschaft SAMM durch.

Ort und Zeitpunkt:

Schlussprüfung deutsch/französisch:

Donnerstag, 29. Juni 2000, Kantonsspital, Fribourg

Schlussprüfungen deutsch:

Donnerstag, 6. Juli 2000, Schulthessklinik, Zürich

Freitag, 7. Juli 2000, Schulthessklinik, Zürich

Anmeldungen bis 1. Juni 2000 an:

Sekretariat SAMM, Renggerstrasse 71, Postfach, 8038 Zürich, Tel. 01 487 40 04, Fax 01 487 40 19.

Prüfungsgebühr: Die SAMM erhebt einen Unkostenbeitrag von Fr. 235.–.

Facharztprüfung zur Erlangung des Facharztstitels FMH für klinische Zytopathologie

Aufgrund des Weiterbildungsprogrammes, welches am 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt wurde, ist die Teilnahme an der Facharztprüfung für diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten Voraussetzung für die Erlangung des Facharztstitels FMH für klinische Zytopathologie, welche ihre Weiterbildung in klinischer Zytopathologie bis am 31. Dezember 1996 nicht abgeschlossen hatten. Es empfiehlt sich, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der regulatorischen Weiterbildung abzulegen (Art. 23 WBO).

Ort: Pathologisches Institut der Universität Bern, Abteilung für klinische Zytopathologie, Murtenstrasse 31, 3010 Bern

Datum: Dienstag, 24. Oktober 2000

Prüfungsgebühr: Die Fachgesellschaft erhebt eine Prüfungsgebühr von Fr. 200.–.

Anmeldung:

Anmeldeformulare können bezogen werden bei Dr. med. H. Loosli, Abteilung für klinische Zytopathologie, Pathologisches Institut, Murtenstrasse 31, Postfach 62, 3010 Bern, Tel. 031 632 86 75, Fax 031 381 34 26.

Anmeldefrist: 31. August 2000

Die nächste Prüfung findet im Herbst 2001 statt.